

Regelung zum Umgang mit Absenzen in den Berufspraktischen Studien am IKU

Folgende institutsinterne Regelung basieren auf der Richtlinie «Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub» (111.1.10). Nähere zur Umsetzung vgl. unter «Absenzen und Beurlaubung»¹ im Studierendenportal.

1 Absenzen von Studierenden

1.1 Absenzen im Praktikum²

Grundsätzlich besteht im Praktikum aus inhaltlichen Gründen eine Anwesenheitspflicht von 100% (zugleich sollte dies in erster Linie im Interesse der/des Studierenden selbst sein). Krankheitsbedingte Absenzen sind vollumfänglich nachzuholen. Bei einer allfälligen Verhinderung sind Praxislehrperson und Reflexionsseminarleitende/r so früh als möglich, spätestens jedoch vor Unterrichtsbeginn unter Angabe von Gründen über die Absenz zu informieren.

Bei Absenzen, die länger als einen Tag dauern, ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis via Formular «Meldung Absenz» einzureichen (Link Studierendenportal). Abwesenheiten von mehr als 5 Tagen können in der Regel nicht kompensiert werden – es kommt in diesem Fall zu einer Wiederholung des Praktikums.

1.2 Absenzen im Praxismodul (Studienvariante Quereinstieg: Orientierungs- und Vertiefungsphase)

Sofern sich die Abwesenheit auf 1-3 Tage beschränkt, kann dies «intern» geregelt werden – so, wie es am Arbeitsplatz üblich ist (Information Schulleitung, Teamteaching-Partner*in, Mentor*in Begleiteter Berufseinstieg, ev. weitere Personen) und Praxislehrperson.

Beträgt die Dauer der Absenz 4 Tage und mehr, ist zusätzlich auch die Reflexionsseminarleitung zu informieren. Je nach Situation wird die Leitung der Berufspraktischen Studien durch die Reflexionsseminarleitung involviert. Bei einer Absenz von 4 Tagen und mehr ist die Absenz per Meldeformular für Abmeldungen oder Absenzen aus wichtigen Gründen (office.com) inkl. Arztzeugnis einzureichen. Die Dauer des Praxismoduls wird um die Anzahl Tage verlängert, welche durch die Absenz ausgefallen sind.

¹ <https://fhnw365.sharepoint.com/sites/inside-PH-Stud/sitepages/SG-Absenzen-und-Beurlaubung.aspx>

² Bei länger andauernder Abwesenheit (bspw. Krankheit, Unfall) in einem Praktikum (mehr als eine Woche) muss die Administration Berufspraktische Studien, Institut Kindergarten-/Unterstufe informiert und konsultiert werden.

1.3 Absenzen im Reflexionsseminar

Für das Reflexionsseminar gelten die Regelungen wie in den übrigen Lehrveranstaltungen auch.

1.4 Absenzen im Mentorat

Absenzen im Mentorat als Format individueller Begleitung sind aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich.

2 Absenzen von Praxislehrpersonen während des Praktikums

Fällt die Praxislehrperson für 1-2 Tage krankheitsbedingt während der Praxisphase aus, können die Studierenden nach Absprache mit der Schulleitung den Unterricht übernehmen. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Tage ist die Schulleitung für die Stellvertretung (Lehrperson mit mindestens drei Jahre Berufserfahrung) zuständig. Bei einem lang andauernden Krankheitsausfall suchen Schulleitung und Leitung der Berufspraktischen Studien eine Lösung.